



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

- als Rechtsaufsichtsbehörde -

nachrichtlich:

Thüringer Rechnungshof
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.

Rundschreiben R 33 4/2016

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Im Zuge der konzeptionellen Planungen zur Einführung des BOS-Digitalfunks bei den Kommunen wurde die o. g. Zuwendungsrichtlinie erarbeitet, die voraussichtlich am 29. August 2016 im Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ein leistungsfähiges Kommunikationssystem ist ein wichtiges Grundelement, das zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.

Aus diesem Grund wurden beginnend ab dem Jahr 2002 der Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Der Aufbau der Netzinfrastruktur ist auch in Thüringen abgeschlossen.

Nun sollen Nutzer aus den Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes im Freistaat den BOS-Digitalfunk nutzen.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frank Scheler /Simone Gowik

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-331 3706
+49 (361) 57-331 3516

Frank.scheler@tmik.thueringen.de
Simone.Gowik@tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
V: 11938/2016

Erfurt, 09.08.2016



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ziel ist, die Einführung des Digitalfunks in einem zeitlich begrenzten Korridor umzusetzen, eine möglichst einheitliche und kompatible gerätetechnische Ausstattung zu ermöglichen und durch eine flächendeckende Teilnahme am BOS-Digitalfunk sowie eine planmäßige und koordinierte Einbringungsphase die ständige Einsatzbereitschaft der Gefahrenabwehrkräfte auch im überörtlichen Bereich vollumfänglich sicher zu stellen.

Die Finanzierung der Umrüstung erfolgt auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk). Danach wird die Technik mit einem Anteil von 70 % durch das Land gefördert. Der verbleibende Anteil in Höhe von 30 % wird direkt aus dem kommunalen Finanzausgleich im Vorwegabzug entnommen (§ 20a Abs. 2 ThürFAG). Der finanzielle Aufwand der Kommunen für die Digitalfunktechnik wird somit faktisch zu 100% finanziert.

Das Antragsverfahren zur Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk sieht dabei vor, dass die Aufgabenträger auf Grundlage eines Zuwendungsantrags zunächst eine Förderzusage erhalten. Erst auf Grundlage dieser Förderzusage soll der Beschaffungsauftrag durch den Aufgabenträger ausgelöst werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (Endabrechnung des Leistungserbringers).

Die Anschaffung der Digitalfunktechnik ist in den Haushalten der Kommunen zu veranschlagen, da die Kommunen Eigentümer der Technik werden.

Kommunen ohne Haushaltssatzung unterliegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO (kameral) bzw. § 10 ThürKDG (doppisch). Danach dürfen Ausgaben nur geleistet werden, zu deren Leistung die Kommunen rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Nach § 3 Abs. 1 Nr.1 ThürBKG haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit der erforderlichen Technik auszurüsten. Sie haben sich auf Ersuchen des Einsatzleiters gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG). Ferner sind die Landkreise nach § 6 Abs. 1 ThürBKG verpflichtet, die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu unterstützen.

Die Gemeinden können die überörtlichen Aufgaben jedoch nur erfüllen, wenn ihre Einsatzkräfte über Funkmittel verfügen, die mit der Technik der benachbarten Kräfte kompatibel ist. Entsprechend muss eine zwischen den Kommunen abgestimmte Digitalfunkmigration auf Basis eines landesweit

abgestimmten Rollout-Plans erfolgen. Dies wiederum hat zur Folge, dass einzelne Gemeinden den Zeitpunkt für die Umrüstung auf Digitalfunk nicht selbstbestimmt festlegen können, sondern sich im Gleichklang mit benachbarten Aufgabenträgern bewegen müssen. Im bodengebundenen Rettungsdienst stellt sich eine ähnliche Situation dar.

Für die Aufgabenerfüllung ist die Beschaffung der Technik im Rahmen des Rollout-Plans zu einem genau definierten Zeitpunkt notwendig, so dass die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1, Nr. 1 ThürKO bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürKDG gegeben sind. Die entsprechenden Ausgaben der Kommunen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind damit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Mit der Finanzierungsregelung (vgl. Punkt 3 der Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk) wird im Ergebnis der kommunale Haushalt nicht belastet.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erstellt den Landes-Rollout-Plan in Abstimmung mit den Kreisbrandinspektoren der Landkreise bzw. den Leitern der Ämter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und schreibt diesen regelmäßig fort. Der Plan für im Jahr 2017 anfallende Investitionsaufwände wird im Herbst 2016 zur Verfügung gestellt. Ferner werden nach vertraglicher Bindung des Auftragnehmers die Angebotspreise sowie Musterkalkulationen für notwendige Aufwände zur Integration der Technik in die Einsatzfahrzeuge bereitgestellt.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, dieses Rundschreiben an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag



Andreas Zimmermann